

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT SB.2016.114 vom 15. September 2017**

BS Appellationsgericht, 2017-09-15, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_SB.2016.114](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_SB.2016.114)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT SB.2016.114 du 15 septembre 2017

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT SB.2016.114 del 15 settembre 2017

## **Erwägungen**

### **E. 1**

1.1 Nach Art. 398 Abs. 1 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0) ist die Berufung gegen Urteile erstinstanzlicher Gerichte zulässig, mit denen das Verfahren ganz oder teilweise abgeschlossen wird, was vorliegend der Fall ist. Zuständiges Berufungsgericht ist nach § 88 Abs. 1 und 91 Abs. 1 Ziff. 1 des basel-städtischen Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG, SG 154.100) eine Kammer des Appellationsgerichts. Die Staatsanwaltschaft ist gemäss Art. 381 Abs. 1 StPO zur Erhebung von Rechtsmitteln berechtigt, sodass sie zur Berufung legitimiert ist. Der Beschuldigte ist vom angefochtenen Urteil berührt und hat ein rechtlich geschütztes Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung, sodass er gemäss Art. 382 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 400 Abs. 3 lit. b StPO zur Erklärung der Anschlussberufung legitimiert ist. Auf beide form- und fristgerecht eingereichten Rechtsmittel ist daher einzutreten.

1.2 Gemäss Art. 398 Abs. 3 StPO können mit der Berufung respektive Anschlussberufung Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung und Missbrauch des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung, die unvollständige oder unrichtige Feststellung des Sachverhalts sowie Unangemessenheit gerügt werden.

1.3 Im Rechtsmittelverfahren gilt die Dispositionsmaxime. Die Berufung und die Anschlussberufung können demgemäss auf die Anfechtung von Teilen des Urteils beschränkt werden (vgl. Art. 399 Abs. 3 lit. a und Abs. 4 sowie Art. 401 Abs. 1 StPO). Erfolgt eine Teilanfechtung, erwachsen die nicht angefochtenen Punkte in Teilrechtskraft. Der Schuldspruch wegen unberechtigten Verwendens eines (Motor-)Fahrrades, die Busse von CHF 200.■, die Verweisung der Zivilforderung auf den Zivilweg, die Verfügung über die beschlagnahmten Gegenstände sowie die Entschädigung der amtlichen Verteidigung sind von keiner Seite angefochten worden und daher in Rechtskraft erwachsen. Diese Punkte des erstinstanzlichen Urteils sind demzufolge im Berufungsverfahren nicht zu überprüfen.

### **E. 2**

2.1 Die Verteidigung rügt in der Anschlussberufung, der vorinstanzliche Schuldspruch sei das Resultat einer falschen Sachverhaltsfeststellung sowie einer rechtlich unhaltbaren Beweiswürdigung. Die Subsumtion des (bestrittenen) Sachverhalts unter die entsprechenden Tatbestände wird demgegenüber nicht beanstandet.

#### **E. 2.2**

2.2.1 Die Vorinstanz hat die Täterschaft des Beschuldigten unter anderem aufgrund der DNA desselben, die auf einem am Tatort zurückgelassenen Tragebeutel, in welchen die

Postangestellten die Beute hätten verstauen sollen, festgestellt werden konnte, als erwiesen betrachtet (vorinstanzliches Urteil, S. 7 f.). Die Verteidigung kritisiert, dass die Vorinstanz diesbezüglich widersprüchliche Erwägungen angestellt habe: einerseits habe diese dargelegt, dass aus dem Mischprofil auf dem Tragebeutel kein Hauptprofil erstellt werden konnte. Andererseits habe sie weiter unten festgehalten, dass das Mischprofil in Haupt- und Nebenprofile unterteilt werden konnte, sodass das aus zwei Personen bestehende Hauptprofil in die DNA-Datenbank eingegeben werden konnte. Auch der Umstand, dass Interpol Wiesbaden bezüglich der Spureninterpretation des Mittäters D\_\_\_\_ (das diesbezügliche Strafverfahren wurde in Deutschland geführt) in einem Allel eine Abweichung festgestellt habe, sei unbeachtet geblieben. Insgesamt seien bezüglich der Bewertung der DNA-Spuren erhebliche Zweifel angebracht (Anschlussberufung, S. 3 f.).

2.2.2 Dem ist, wie die Staatsanwaltschaft zu Recht ausführt (Stellungnahme Anschlussberufung, S. 2), entgegenzuhalten, dass aus dem Gutachten des Instituts für Rechtsmedizin Basel vom 21. März 2016 (Akten, S. 1133 ff.) hervorgeht, dass das Personenprofil des Beschuldigten durchgehend im komplexen DNA-Mischprofil der Spur vom sichergestellten Tragebeutel enthalten sei. Dass der Beschuldigte Geber der am Tragebeutel sichergestellten Spur ist, sei 105.4 Milliarden Mal wahrscheinlicher als dass dieser nicht der Spurengeber war. Im Übrigen habe das Mischprofil auf dem Tragebeutel nur deshalb nicht an Interpol-Deutschland und Interpol-Frankreich zur Verbreitung gesandt werden können, da dieses nicht derart (als Mischprofil) in die ausländischen Datenbanken eingelesen werden konnte. Aus dem Mischprofil seien jedoch Hauptprofile herauslesbar gewesen. Bezüglich der Spureinterpretation von D\_\_\_\_ könne zudem festgehalten werden, dass die Abweichung von einem Allel auf einem Eingabefehler beruhe, der zwar erkannt und korrigiert wurde, jedoch nicht in der korrigierten Fassung nach Deutschland gelangt sei.

2.2.3 Vor dem Hintergrund des soeben Ausgeführten besteht für das Appellationsgericht kein Zweifel daran, dass die DNA-Spur auf dem Tragebeutel dem Beschuldigten zuzuordnen ist.

### **E. 2.3**

2.3.1 Das Appellationsgericht erachtet das Ergebnis des DNA-Vergleichs als zentralen Beweis für die Täterschaft des Beschuldigten, zumal dieser nicht nachvollziehbar zu erklären vermag, zu welchem anderen Zeitpunkt als dem Überfall, seine DNA auf den Tragebeutel gekommen sein soll. Nachdem er im Vorverfahren noch erwähnte, dass er halt viel unterwegs sei und den Tragebeutel vielleicht einmal in einem Laden oder auf der Strasse berührt habe (Aussage Beschuldiger, Akten S. 715), macht er anlässlich der heutigen Verhandlung geltend, dass er den Beutel vielleicht auch mal im Tram berührt habe. Auf Nachfrage des Gerichts berichtet er zudem, dass er bloss ein einziges Mal bei D\_\_\_\_ zu Hause gewesen sei. Dass er bei diesem einzigen Besuch die Spuren auf dem Beutel hinterlassen hat, erscheint dem Appellationsgericht äusserst unwahrscheinlich, wenn nicht sogar ausgeschlossen.

2.3.2 Zwar ist eine zufällige Übertragung der DNA-Spur nicht völlig ausgeschlossen, die zitierten Ausführungen des Beschuldigten erscheinen vorliegend jedoch als reine Schutzbehauptung. Für das Appellationsgericht ist erstellt, dass die DNA-Spuren des Beschuldigten anlässlich des Überfalls auf die Poststelle in Riehen auf den Tragebeutel gelangt sind, zumal die Staatsanwaltschaft zu Recht darauf hinweist (Stellungnahme Anschlussberufung, S. 3), dass die Beutel neuwertig waren, sodass kaum Zeit blieb, Spuren

an diesen zu hinterlassen. Dass im Mischprofil auf dem Tragebeutel auch eine weibliche DNA-Spur gefunden werden konnte ist unerheblich, da die Beteiligung einer weiblichen Person aufgrund der Zeugenaussagen ausgeschlossen werden kann. Erstellt ist vielmehr, dass sich zwei maskierte männliche Personen in der Poststelle befunden haben.

## **E. 2.4**

2.4.1 Darüber hinaus sprechen auch noch weitere Gründe für die Täterschaft des Beschuldigten: das Strafgericht ist davon ausgegangen, dass der Beschuldigte zu den Postschaltern gelaufen sei und die Mitarbeiterinnen aufgefordert habe, das Geld in den mitgebrachten Tragebeuteln zu verstauen, während der Mittäter D\_\_\_\_\_ bei der Eingangsschiebetüre stehen geblieben sei und die Postkunden mit dem Pistolenimitat in Schach gehalten habe (vorinstanzliches Urteil, S. 8 f.). Es schliesst diese Rollenverteilung im Sinne eines mittäterschaftlichen Zusammenwirkens auch aus einem zugestandenen, zeitlich jedoch später begangenen Raubüberfall auf eine [...] Filiale in Weil am Rhein. Anlässlich dieses Überfalls ■ für welchen sowohl der Beschuldigte als auch D\_\_\_\_\_ in Deutschland verurteilt wurden ■ konnte eine identische Rollenverteilung unter Einsatz einer Spielzeugpistole beobachtet werden. Dies zeigt auch nach Überzeugung des Appellationsgerichts, dass der Beschuldigte und der Mittäter D\_\_\_\_\_ nicht bloss flüchtige Bekannte, sondern vielmehr Komplizen waren, die zusammen zu delinquieren pflegten. Dass der Beschuldigte im Gegensatz zum Überfall auf die [...] Filiale in Weil am Rhein vorliegend nicht geständig ist, bedeutet entgegen der Ansicht der Verteidigung (Anschlussberufung, S. 4) keineswegs, dass die Täterschaft des Beschuldigten ausgeschlossen wäre, vielmehr ist auf die unterschiedliche Beweislage hinzuweisen. Die Tatsache, dass beim Beschuldigten zu Hause ein ähnliches Pistolenimitat wie es anlässlich des Überfalls benutzt wurde, sichergestellt werden konnte (vorinstanzliches Urteil, S. 9), spricht darüber hinaus ebenfalls für die Täterschaft des Beschuldigten.

2.4.2 Dass der Beschuldigte im vorliegend zu beurteilenden Fall derjenige war, der zu den Schaltern gelaufen ist und die Postangestellten nötigte, das Bargeld herauszugeben, schloss die Vorinstanz aus der Körpergrösse der Beteiligten: gemäss den erkenntungsdienstlich festgehaltenen Personalien sei der Beschuldigte 179 cm und D\_\_\_\_\_ 171 cm gross (Personalblatt, Akten S. 684 f.). Auch der Ausweis des Beschuldigten halte eine Körpergrösse von 180 cm fest (Ausländerausweis, Akten S. 97). Auch die Zeugen hätten Angaben zur Körpergrösse der Täter gemacht. Diese hätten übereinstimmend geschildert, dass der Täter bei den Schaltern der Grössere der beiden gewesen sei (unter anderem Aussage [...], Akten S. 744; Aussage [...], Akten S. 822; Aussage [...], Akten S. 747 f., 798; Protokoll erstinstanzliche Hauptverhandlung S. 6, 9).

2.4.3 Die Verteidigung wirft der Vorinstanz in diesem Zusammenhang willkürliche Beweiswürdigung vor (Anschlussberufung, S. 4 f.). Es treffe zwar zu, dass die Körpergrösse des Beschuldigten, je nach Quelle, zwischen 178 und 180 cm gemessen worden sei. Im Zusammenhang mit der Körpergrösse von D\_\_\_\_\_ sei indes auf eine Verfügung der Staatsanwaltschaft Freiburg vom 2. Dezember 2015 verwiesen (Akten, S. 644 f.), in welcher dieser mit einer Grösse von 181 cm aufgeführt sei. Im Urteil des Amtsgerichts Lörrach ■ in welchem D\_\_\_\_\_ für seine Beteiligung am streitgegenständlichen Überfall zur Verantwortung gezogen wurde ■ habe jenes Gericht zudem nicht den geringsten Zweifel daran gehegt, dass D\_\_\_\_\_ von seiner Körpergrösse her derjenige Täter war, der sich bei den Schaltern zu schaffen gemacht hatte (Urteil Amtsgericht Lörrach vom 14. Juni 2016, S. 8).

2.4.4 Wie die Staatsanwaltschaft in ihrer Stellungnahme zur Anschlussberufung auf Seite 3 zu Recht festhält, bezieht sich die Verteidigung diesbezüglich auf eine mündliche Auskunft von Kriminaloberkommissar [...]. Aus welchen Quellen dieser seine Angaben hatte, ist nicht bekannt und kann auch nicht nachvollzogen werden. Seine Aussagen vermögen die erkenntnisdienlich festgehaltenen Personalien des Beschuldigten (Körpergrösse 179 cm) und D\_\_\_\_\_ (Körpergrösse 171 cm) auf jeden Fall nicht aufzuwiegen, zumal auch der Ausländerausweis des Beschuldigten eine Körpergrösse von 180 cm festhält (Ausländerausweis, Akten S. 97). Dass D\_\_\_\_\_ kleiner als der Beschuldigte ist, ergibt sich darüber hinaus auch aus dem visuellen Vergleich der in den Akten (S. 684 f.) abgebildeten Ganzkörperaufnahmen.

2.4.5 Das Amtsgericht Lörrach hat in seinem Urteil vom 14. Juni 2016 auf Seite 8 darüber hinaus bloss festgehalten, dass derjenige Täter grösser war, der sich an den Postschaltern zu schaffen gemacht habe. Dass dieser Täter D\_\_\_\_\_ gewesen sein muss, schliesst das Gericht aus der zweifelhaften Grössenangabe in erwähnter Verfügung vom 2. Dezember 2015 (Akten, S. 644 f.). Es besteht für das Appellationsgericht aufgrund der erkenntnisdienlich festgehaltenen Personalien sowie aufgrund der im Ausländerausweis des Beschuldigten festgestellten Körpergrösse indes keine Notwendigkeit, die Rollenverteilung anlässlich des Überfalls auf die Poststelle in Riehen zu hinterfragen. Die Kontroverse ist darüber hinaus ohnehin von geringer Relevanz, da von Mittäterschaft auszugehen ist und sich die Beteiligten ihre Tatbeiträge damit gegenseitig anrechnen lassen müssen. Die Qualifikation als Mittäterschaft wurde von der Verteidigung im Plädoyer im Übrigen anerkannt (Plädoyer-Notizen, S. 2).

## **E. 2.5**

2.5.1 Die Vorinstanz ist nach Auffassung der Verteidigung auch hinsichtlich der Sprache der Täter in Willkür verfallen. Sie habe namentlich Aussagen der Zeugin [...] zur Sprache der Täter nur unzureichend wiedergegeben. Anlässlich ihrer Aussagen vom 18. Oktober 2014 (Akten, S. 751) habe Frau [...] nämlich nicht nur gesagt, der Täter am Schalter habe mit jugendlichem Slang gesprochen, sondern Schweizerdeutsch mit jugendlichem Slang. Explizit habe er "Gäld ane" gerufen. Anlässlich ihrer Einvernahme vom 25. Januar 2016 (Akten, S. 818 ff.) habe Frau [...] hingegen zu Protokoll gegeben, der Räuber habe hochdeutsch mit einem Balkaneinschlag gesprochen, währenddem sie anlässlich der Hauptverhandlung (Protokoll erstinstanzliche Hauptverhandlung, S. 12) die Meinung vertreten habe, er habe kein schönes Deutsch gesprochen. Aus den in sich nicht schlüssigen Aussagen von Frau [...] könne auf keinen Fall auf die Sprache des Täters geschlossen werden. Da der Zeuge [...] (Akten S. 829) die Ansicht vertrete, der Täter am Schalter habe gebrochen Deutsch gesprochen, währenddem Frau [...] (Akten S. 851) der Ansicht war, dass es sich um einen Türken gehandelt haben könnte, sei offensichtlich, dass keine Angaben mit irgendeinem Beweiswert hinsichtlich der Sprache des Täters gemacht werden könnten (Anschlussberufung, S. 5 f.).

2.5.2 Die von der Verteidigung genannten Zeugen sagten überwiegend, wenn auch mit unterschiedlichen Worten, übereinstimmend aus, dass derjenige Täter, der sich bei den Schaltern befand, Hochdeutsch mit einem jugendlichen, ausländischen Akzent gesprochen habe. Die Beschreibung passt zur Sprache und Ausdrucksweise des Beschuldigten, was auch heute anlässlich der Verhandlung vor dem Appellationsgericht gut festgestellt werden konnte. Bezüglich der nicht gänzlich kohärenten Aussagen der Zeugen ist zu beachten, dass bei ihrer Einvernahme im Winter 2016 bzw. bei ihrer Befragung im Rahmen der

erstinstanzlichen Hauptverhandlung im Herbst 2016 seit dem Überfall doch eine gewisse Zeit verstrichen war (jeweils ca. 15 Monate bzw. beinahe zwei Jahre) und sie die Tat emotional sicherlich schwer getroffen hat. Es ist notorisch, dass die Betroffenen eines Überfalls versuchen, der Gefahr aus dem Weg zu gehen und den Blickkontakt mit den Tätern möglichst zu verhindern. Unter diesen Umständen erstaunt es nicht, dass die Aussagen der Zeugen nicht von gänzlicher Kontinuität sind. Da die Schilderungen indes jeweils nur geringfügig voneinander abweichen, erscheinen die Zeugenaussagen nicht etwa unglaubwürdig, vielmehr dokumentieren diese ihre starke Betroffenheit.

2.6 Nach dem Gesagten bestehen keine Zweifel an der Täterschaft des Beschuldigten, weshalb der tatsächlichen und rechtlichen Würdigung des angeklagten Sachverhalts durch die Vorinstanz vollumfänglich zu folgen ist. Ergänzend ist auf deren Erwägungen zu verweisen (Urteil des Strafgerichts S. 6 ff.; Art. 82 Abs. 4 StPO). Es ergeht damit in Anwendung von Art. 185 Ziff. 1 sowie 140 Ziff. 1 in Verbindung mit 22 Abs. 1 StGB ein Schuldspruch wegen mehrfacher Geiselnahme und versuchten Raubs.

### **E. 3**

3.1 Die Staatsanwaltschaft macht in ihrer Berufungsbegründung geltend, dass die vorinstanzliche Strafzumessung an methodischen Mängeln leide, die es ihr verunmöglichten, die Angemessenheit der Einsatzstrafe, der Gesamtstrafe und der Strafzumessung überhaupt, nachzuvollziehen. Insgesamt liege eine Verletzung der Begründungspflicht vor (Art. 50 StGB).

3.2 An die Strafzumessung werden drei allgemeine Anforderungen gestellt: sie muss zu einer verhältnismässigen Strafe führen (Billigkeit), ein Höchstmass an Gleichheit gewähren (Rechtssicherheit) und transparent, überzeugend begründet und dadurch überprüfbar sein (Legitimation durch Verfahren; vgl. Trechsel/Affolter-Eijsten, in: Trechsel/Pieth [Hrsg.], Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar, 2. Auflage, Zürich 2013, Art. 47 N 3; Wiprächtiger/Keller, in: Basler Kommentar, 3. Auflage, Basel 2013, Art. 47 StGB N 10; AGE SB.2017.35 vom 30. Juni 2017 E. 2.3.1). Massgeblich für die Strafzumessung ist gemäss Art. 47 Abs. 1 StGB das Verschulden des Täters. Dabei zu berücksichtigen sind das Vorleben, die persönlichen Verhältnisse und die Strafempfindlichkeit des Täters. Die Bewertung des Verschuldens wird in Art. 42 Abs. 2 StGB dahingehend präzisiert, dass dieses nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen des Täters sowie danach bestimmt wird, wie weit der Täter nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden. Dem Richter kommt ein Ermessen zu, in welchem Umfang er die einzelnen Strafzumessungskriterien berücksichtigt (BGE 134 IV 17 E. 2.1 S. 19 f.).

### **E. 3.3**

3.3.1 Ausgangslage der Strafzumessung sind die Schuldsprüche wegen mehrfacher Geiselnahme und versuchten Raubs. Der erstinstanzliche Schuldspruch wegen unberechtigten Verwendens eines (Motor-)Fahrrades wurde nicht angefochten und ist damit in Rechtskraft erwachsen.

3.3.2 Hat der Täter durch eine oder mehrere Handlungen die Voraussetzungen für mehrere gleichartige Strafen erfüllt, so verurteilt das Gericht ihn zu der Strafe der schwersten Straftat und erhöht diese angemessen. Bei der Bildung der Gesamtstrafe nach Art. 49 Abs. 1 StGB ist vorab der Strafrahmen für das schwerste Delikt zu bestimmen und alsdann die

Einsatzstrafe für die schwerste Tat innerhalb dieses Strafrahmens festzusetzen. In einem zweiten Schritt ist die Einsatzstrafe unter Einbezug der andern Straftaten, welche mit der gleichen Straftat zu ahnden sind, in Anwendung des Asperationsprinzips angemessen zu erhöhen. Nach der Festlegung der Gesamtstrafe für sämtliche Delikte sind schliesslich die allgemeinen Täterkomponenten zu berücksichtigen (BGer 6B\_466/2013 vom 25. Juli 2013 E. 2.1 und 2.3.2; 6B\_460/2010 vom 4. Februar 2011 E. 3.3.4; BGE 127 IV 101 E. 2b S. 104).

3.4 Anhand der abstrakten Strafdrohung stellt die Geiselnahme (Art. 185 StGB) die schwerste Straftat (Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bis zu lebenslanger Freiheitsstrafe) dar. Demzufolge muss in einem ersten Schritt aufgrund von objektiven und subjektiven Verschuldungskomponenten die Einsatzstrafe für den Schuldspruch wegen mehrfacher Geiselnahme festgelegt werden.

### **E. 3.5**

3.5.1 Ausgangspunkt der Strafzumessung ist das Tatverschulden. Das Tatverschulden orientiert sich an der Bandbreite möglicher Begehungsweisen innerhalb des fraglichen Tatbestands und ist somit relativ. Auch das Tatverschulden eines Mörders kann innerhalb des Tatbestandes, dessen Strafrahmen mindestens zehn Jahre Freiheitsstrafe vorsieht, durchaus leicht wiegen, was nicht mit einem leichten strafrechtlichen Vorwurf gleichzusetzen ist (vgl. AGE SB.2015.28 vom 19. September 2016 E. 2.1).

3.5.2 Innerhalb des Strafrahmens der Geiselnahme fällt in objektiver Hinsicht zu Lasten des Beschuldigten ins Gewicht, dass sich die Täter nicht spontan zum Überfall entschieden haben. Vielmehr war dieser geplant, die Vorgehensweise abgesprochen und die Aufgaben untereinander aufgeteilt. Sie mussten darüber hinaus aufgrund der gewählten Tatzeit auch davon ausgehen, dass sich zahlreiche Kundinnen und Kunden in der Poststelle aufhalten werden. Sie wussten demgemäss, dass gewisse Widerstände zu überwinden sein werden.

3.5.3 Ein bewaffneter Raubüberfall ruft regelmässig eine grosse Betroffenheit bzw. Traumatisierung bei den Opfern hervor. Dass die mitgeführten Waffen blosse Pistolenimitate waren, ist in subjektiver Hinsicht vorliegend unerheblich, folgten die Opfer doch den Anweisungen der Täter und versteckten und duckten sich. Dies hätten sie mit Sicherheit nicht getan, wenn sie den Charakter der Waffen als blosse Imitate von Anfang an erkannt hätten. Erschwerend kommt eine Spezialbedrohung bestimmter Postkundinnen bzw. Postkunden dazu. Exemplarisch zeigt sich die diesbezügliche Beliebigkeit beim Opfer [...] und ihrem dreijährigen Kleinkind. Obwohl die Vorinstanz (vorinstanzliches Urteil, S. 12 f.) entgegen dem angeklagten Sachverhalt nicht mehr davon ausgegangen ist, dass der Beschuldigte Frau [...] auf den Boden gedrückt habe, sondern nur noch festgehalten hat, dass er (direkt) hinter Frau [...] stand, muss konstatiert werden, dass Frau [...] zufällig in Schalernähe stand und damit ohne jegliches eigenes Zutun im Zentrum des Geschehens stand. Dass die Täter bereit waren, mit erwähnter Spezialbedrohung zusätzliche psychische Gewalt anzuwenden, zeugt von einer nicht unerheblichen Skrupellosigkeit bzw. Empathielosigkeit.

3.5.4 Zu Gunsten des Beschuldigten ist hingegen zu berücksichtigen, dass aufgrund der Waffenimitate die Gefährdung der Postkundinnen und Postkunden objektiv betrachtet gering war, selbst wenn diese den Überfall in subjektiver Hinsicht durchaus als lebensbedrohlich wahrnahmen. Eine Eskalation der Situation mit Schusswaffengebrauch war aufgrund der Waffenimitate von Anfang an ausgeschlossen. Zudem ist zu

berücksichtigen, dass die in der Poststelle anwesenden Personen nur wenige Sekunden genötigt wurden, darin zu verbleiben. In Abwägung der für und gegen den Beschuldigten sprechenden Komponenten ist bezüglich der objektiven Tatschwere insgesamt von einem nicht mehr ganz leichten Verschulden auszugehen.

3.5.5 In subjektiver Hinsicht ist zu beachten, dass der Beschuldigte mit direktem Vorsatz handelte und bei der Begehung der Straftat weder unter Alkohol- noch Betäubungsmittelinfluss stand. Er handelte deliktisch, um seinen Lebensunterhalt zu finanzieren. Eine wirtschaftliche Notlage bestand nicht. Insgesamt ist das subjektive Verschulden des Beschuldigten leicht strafferhöhend zu werten.

3.5.6 Vor dem Hintergrund einer nicht mehr ganz leichten objektiven Tatschwere und einer leicht strafferhöhenden Bewertung des subjektiven Verschuldens ist die Einsatzstrafe bezüglich der Geiselnahme im unteren Drittel des Strafrahmens, d.h. zwischen einem und sechseinhalb Jahren Freiheitsstrafe, anzusiedeln. Innerhalb dieses Drittels muss das Verschulden als mittelschwer bezeichnet werden, weshalb von einer Einsatzstrafe von zweieinhalb Jahren für die einzelne Geiselnahme auszugehen ist. Diese ist, obwohl der Schuldspruch wegen mehrfacher Geiselnahme nicht aufgrund der Qualifikation von Art. 185 Ziff. 3 StGB erfolgte, aufgrund der 23-fachen Verwirklichung des Tatbestands zusätzlich zu schärfen, weshalb eine Gesamteinsatzstrafe von drei Jahren als tat- und schuldangemessen erscheint.

### **E. 3.6**

3.6.1 Der Beschuldigte wurde neben der mehrfachen Geiselnahme auch wegen versuchten Raubs schuldig gesprochen (vgl. E. 2.6). Zwischen den Tatbeständen der Geiselnahme und des Raub besteht nach gefestigter bundesgerichtlicher Rechtsprechung echte Konkurrenz (BGE 113 IV 63 E. 3 S. 67; 133 IV 297 E. 4 S. 300; zustimmend Trechsel/Fingerhuth, in: Trechsel/Pieth [Hrsg.], Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar, 2. Auflage, Zürich 2013, Art. 185 N 13).

3.6.2 Der Strafraumen des Grundtatbestandes des Raubes (Art. 140 Ziff. 1 StGB) reicht von Geldstrafe nicht unter 180 Tagessätzen bis zu Freiheitsstrafe von maximal zehn Jahren. Vorliegend waren vom Raub immerhin zehn Postangestellte betroffen, die teilweise direkt, aus kurzer Entfernung bedroht wurden. Sofern die Angestellten konnten, versteckten bzw. duckten sie sich hinter den Postschaltern oder den vorhandenen Einrichtungen. Dies ist ein Ausdruck dafür, dass sie die Imitationswaffen durchaus als gefährlich und echt wahrnahmen und grosse Angst verspürten. Darüber hinaus war der Raub recht gut geplant bzw. orchestriert worden. Dies zeigt sich darin, dass die Vorgehensweise zwischen den beiden Tätern abgesprochen und die Aufgaben untereinander aufgeteilt worden sind. Der vorliegend zu beurteilende Raub unterscheidet sich deshalb in negativer Hinsicht deutlich von einem typischen Raub im Drogenmilieu, bei welchem jemandem ■bloss■ eine Sache weggerissen wird.

3.6.3 Die Tatschwere mindert dagegen die Verwendung von Imitationswaffen. Als schwerere Tatvarianten wären die Verwendung von echten Schusswaffen oder die zusätzliche Anwendung von physischer Gewalt denkbar. Das objektive Tatverschulden bezüglich des versuchten Raubs ist damit insgesamt als mittelschwer zu qualifizieren.

3.6.4 In Bezug auf die subjektive Tatschwere kann auf die Ausführungen zur Geiselnahme (vgl. E. 3.5.5) verwiesen werden.

3.6.5 Vor dem Hintergrund eines mittelschweren Verschuldens ist für den Tatbestand des Raubes insgesamt eine hypothetische Freiheitsstrafe von dreieinhalb Jahren zu veranschlagen.

3.6.6 Noch im tatbezogenen, allerdings verschuldensunabhängigen Teil, ist strafmildernd zu berücksichtigen, dass die Täter ohne Beute flüchteten und der Tatbestand des Raubes deshalb nicht über das Versuchsstadium hinausgekommen ist. Es ist allerdings alleine auf das beherzte Einschreiten des Zeugen [...] zurückzuführen, dass der Überfall nicht zu Ende geführt werden konnte. Obwohl der Versuch nicht auf ein eigenmotiviertes Verhalten des Beschuldigten zurückzuführen ist, ist dieser nach bundegerichtlicher Rechtsprechung (BGE 121 IV 49 S. 53 ff. E. 1 sowie auch Mathys, Leitfaden Strafzumessung, Basel 2016, N 215) bei der Beurteilung der Tatschwere zwingend zu berücksichtigen. Da das Delikt jedoch wie beschrieben bloss aufgrund des Einschreitens von Herrn [...] nicht vollendet werden konnte, wird der Versuch wie von der Vorinstanz festgestellt (vorinstanzliches Urteil, S. 20), nur marginal strafmildernd berücksichtigt. Von der hypothetischen Freiheitsstrafe von dreieinhalb Jahren ist deshalb ein halbes Jahr zu subtrahieren, sodass daraus eine Freiheitsstrafe von drei Jahren (ohne Asperation) resultiert.

3.7 Isoliert betrachtet würde aus der Kumulation der beiden Freiheitsstrafen von je drei Jahren (vgl. E. 3.5.6 und 3.6.6) eine Gesamtfreiheitsstrafe von sechs Jahren resultieren. In Anwendung des Asperationsprinzips (Art. 49 Abs. 1 StGB) ist die für die mehrfache Geiselnahme festgesetzte Einsatzstrafe von drei Jahren jedoch ■nur■ angemessen zu erhöhen und nicht mathematisch genau zu addieren. Angesichts der Tatsache, dass sich die Tatbestände der Geiselnahme und des Raubs trotz Annahme von echter Konkurrenz (vgl. E. 3.6.1) in der Tathandlung und dem Taterfolg zumindest teilweise decken, erscheint eine Reduktion der Gesamtfreiheitsstrafe um ein Jahr, auf insgesamt fünf Jahre, angemessen.

### **E. 3.8**

3.8.1 Der Beschuldigte wurde in Russland geboren und ist im Alter von fünf Jahren nach Deutschland gekommen und in Süddeutschland aufgewachsen. Seinen Vater hat er nie kennengelernt. Zu seiner Mutter hat er ein gutes Verhältnis. Er hat drei Stiefgeschwister. Den Kindergarten, die Grundschule und die Hauptschule hat er in Grenzach besucht. Nach dem Hauptschulabschluss hat der Beschuldigte, wie er anlässlich der Verhandlung vor dem Appellationsgericht ausführte, viele Praktika gemacht, beispielsweise als Koch oder Lackierer. Da er oft umziehen musste, sei es indes nicht leicht gewesen, eine Arbeit zu finden. Aufgrund seiner schwachen Noten und der vielen Umzüge könne er seinem Traumberuf als Programmierer wohl kaum je nachgehen. Nach dem Ende des Strafvollzugs wolle er Arbeit suchen bzw. eine Ausbildung machen, zum Beispiel im Einzelhandel.

3.8.2 Dem Urteil des Amtsgerichts Lörrach vom 10. November 2015 (Akten, S. 366 ff.) ist zu entnehmen, dass "im Hinblick auf die zahlreichen Brüche in der Biografie des Angeklagten (schwierigste familiäre Verhältnisse, Schulversagen, längere Phase der Arbeits- und Orientierungslosigkeit) von erheblichen Entwicklungsverzögerungen auszugehen ist, die es gerechtfertigt erscheinen lassen, den Angeklagten noch als einem Jugendlichen gleichstehend anzusehen". Das angesprochene Gericht hatte in besagtem Entscheid Taten zu beurteilen, welche sich teilweise erst nach dem Überfall auf die Poststelle in Riehen ereigneten, weshalb dessen Erwägungen für vorliegendes Urteil ebenfalls zu berücksichtigen sind. Das zum Tatzeitpunkt jugendliche Alter des Beschuldigten, der beschriebene Entwicklungsrückstand und die Tatsache, dass der



Beschuldigte in seiner Jugendzeit mehrmals umziehen musste und ihm dadurch auch die Möglichkeit genommen wurde, sich ein festes und intaktes soziales Umfeld aufzubauen, sind demgemäss strafmildernd zu berücksichtigen.

3.8.3 Ausgehend von der bundesgerichtlichen Rechtsprechung (BGer 6B\_738/2014 vom 25. Februar 2015 E. 3.4; 6B\_426/2010 vom 22. Juli 2010 E. 1.7; vgl. auch Mathys, a.a.O., N 291), wonach Wohlverhalten im Strafvollzug vorausgesetzt werden kann, schlägt das Verhalten des Beschuldigten in der Untersuchungs- bzw. Sicherheitshaft negativ zu Buche. Gemäss dem Führungsbericht des Untersuchungsgefängnisses wurde der Beschuldigte je einmal wegen Tätlichkeit gegenüber einem Mitinsassen sowie wegen unerlaubter Kontaktaufnahme diszipliniert. Zudem habe er zeitweise Mühe, der Hausordnung und den Anweisungen der Aufsicht Folge zu leisten. Darüber hinaus wurde er aufgrund mangelnder Leistung und Nichteinhalten von Anordnungen bereits nach rund vier Monaten vom Küchendienst abgesetzt. In der heutigen Verhandlung hat er diesbezüglich berichtet, dass er provoziert worden sei und es daraufhin zu einer Auseinandersetzung gekommen sei, welche zu seiner Absetzung geführt hätten. Er beteuert aber, dass er sich anders verhalten würde, wenn er den Job in der Küche nochmals erhalten würde.

3.8.4 Der Beschuldigte wurde im Nachgang zum Überfall auf die Poststelle Riehen erneut und intensiv straffällig. In den Akten (S. 366 ff.) finden sich Nachweise, dass er in Deutschland ein Körperverletzungsdelikt und zwei weitere Überfälle (zum einen wie bereits erwähnt auf die [...] Filiale in Weil am Rhein, zum anderen auf die Gaststätte [...] in Fischingen) begangen hat. Es fällt auf, dass der Beschuldigte mit immer roheren Mitteln vorzugehen pflegt. So wurde bereits beim Überfall in Weil am Rhein nicht mehr ein Pistolen-Imitat verwendet, sondern vielmehr (allerdings ungeladene) Softair-Waffen mitgeführt. Beim Überfall in Fischingen trugen die Täter sogar einen geladenen Schreckschussrevolver mit sich und verletzten bei ihrer Flucht einen Mitarbeiter des Lokals zudem ernsthaft. Auch wenn diese Straftaten mit Urteil des Amtsgerichts Lörrachs vom 10. November 2015 abgeurteilt worden sind und sie vorliegend deshalb nicht zu berücksichtigen sind, beobachtet das Appellationsgericht die zunehmende Intensität der Taten mit grossem Unbehagen. Aus der Gefangenenpost des Beschuldigten ergibt sich zudem, dass er aus seinem bisherigen Milieu nicht herauszukommen gewillt ist, teilt er doch mit Insassen anderer Gefängnisse sowie mit Kollegen Gewaltbriefe. Das Appellationsgericht hofft, dass der Strafvollzug den Beschuldigten läutert, zumal seine Legalprognose aufgrund der heutigen Erkenntnisse als besorgniserregend beurteilt werden muss.

3.8.5 Der Beschuldigte wurde von der Vorinstanz zu einer Freiheitsstrafe von 3 ½ Jahren als teilweise Zusatzstrafe zum Urteil des Amtsgerichts Lörrach vom 10. November 2015 und einer Busse von CHF 200.─ verurteilt. Im Urteil BGer 6B\_466/2015 vom 28. September 2016 hat das Bundesgericht nunmehr festgehalten, dass Art. 49 StGB als Strafzumessungsnorm nur zur Anwendung gelange, wenn die zu beurteilende Straftat der schweizerischen Gerichtsbarkeit nach den Bestimmungen über den räumlichen Geltungsbereich unterliege, somit eine gemeinsame gerichtliche Beurteilung und damit eine hypothetische Gesamtstrafenbildung überhaupt in Betracht kommen könne. Da aufgrund der zitierten bundesgerichtlichen Rechtsprechung zu ausländischen Urteilen nunmehr keine Zusatzstrafe mehr ausgesprochen werden kann, wird im vorliegenden Urteil demgemäss auf eine Gesamtstrafenbildung verzichtet (anerkannt sowohl von der Staatsanwaltschaft [Berufungsbegründung Ziff. 6] als auch der Verteidigung [Stellungnahme

Berufungsbegründung S. 4 f.]).

3.8.6 Aufgrund des Verbots von Zusatzstrafen zu ausländischen Urteilen muss auch die Eingabe des Beschuldigten vom 3. Mai 2017, mit welcher er dem Gericht mitgeteilt hat, dass das Landgericht Freiburg im Breisgau eine zunächst bedingt ausgesprochene zweijährige Jugendstrafe wegen Raubes aufgrund des rechtskräftigen Schuldspruchs wegen unberechtigten Verwendens eines (Motor-)Fahrrades widerrufen habe, sodass er nach der Entlassung aus dem hiesigen Strafvollzug noch eine weitere Freiheitsstrafe in Deutschland zu verbüssen habe, unberücksichtigt bleiben.

3.8.7 Während das Aussageverhalten des Beschuldigten als neutral zu bewerten ist, sind dessen jugendliches Alter sowie der Entwicklungsrückstand strafmildernd, das unzureichende Verhalten im Strafvollzug dagegen strafferhöhend zu berücksichtigen. Von der anhand des Asperationsprinzips festgelegten Freiheitsstrafe von fünf Jahren sind deshalb aufgrund des jugendlichen Alters und dem Entwicklungsrückstand  $\frac{3}{4}$  Jahre abzuziehen. Aufgrund des Verhaltens im Strafvollzug ist zur nunmehr  $4\frac{1}{4}$  Jahre umfassenden Freiheitsstrafe wiederum  $\frac{1}{4}$  zu addieren, sodass sich daraus eine Gesamtfreiheitsstrafe von  $4\frac{1}{2}$  Jahren ergibt.

3.8.8 Das Strafmass von  $4\frac{1}{2}$  Jahren Freiheitsstrafe korrespondiert mit einem ähnlichen Überfall, der im Frühjahr 2015 vom Appellationsgericht beurteilt worden ist (SB.2014.49 vom 27. Mai 2015): beim diesbezüglichen Bankraub in Riehen wurden ebenfalls junge Mittäter verurteilt. Zwar war die Geiselnahme nicht angeklagt (obwohl sich ebenfalls zahlreiche Kunden in der Bank befanden) und der Raub (ebenfalls Pistolenimitat) etwas weniger rücksichtslos, dafür wurde dieser vollendet. Dazu kamen in jenem Fall zwei Diebstähle. Die diesbezügliche Strafe wurde mit  $3\frac{3}{4}$  Jahre Freiheitsstrafe veranschlagt, sodass vorliegende Strafe aufgrund des leicht höheren Unrechtsgehalts auch unter Vergleichs- bzw. Rechtssicherheitsaspekten als angemessen bezeichnet werden muss.

#### **E. 4**

4.1 Gemäss den obigen Erwägungen sind die Schuldsprüche wegen mehrfacher Geiselnahme und versuchten Raubs zu bestätigen und die erstinstanzlich ausgesprochene Freiheitsstrafe von  $3\frac{1}{2}$  auf  $4\frac{1}{2}$  Jahre zu erhöhen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt der Beschuldigte (neben denjenigen der ersten Instanz) dessen Kosten in der Höhe von CHF 1■500.■ (Art. 429 Abs. 1 StPO).

4.2 Dem Beschuldigten wird die amtliche Verteidigung mit B\_\_\_\_\_ bewilligt, weshalb diese für ihren Aufwand aus der Gerichtskasse zu entschädigen ist. Der mit Honorarnote vom 15. September 2017 geltend gemachte Aufwand wird nicht beanstandet, weshalb ein Honorar und ein Auslagenersatz gemäss eingereichter Aufstellung ausgerichtet werden. Für die Beträge wird auf das Urteilsdispositiv verwiesen. Art. 135 Abs. 4 StPO bleibt vorbehalten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.